



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Birke Bull-Bischoff  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Caren Marks**  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 18555-1100  
FAX +49 (0)30 18555-41100  
E-MAIL Caren.Marks@bmfjsfj.bund.de  
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 11. Mai 2020

### **Schriftliche Fragen an die Bundesregierung**

hier: Arbeitsnummern 4/421 bis 4/423

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

#### Frage Nr. 4/421:

Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Jugendbildungs- und Begegnungsstätten, damit sie als Institution die Corona-Krise überleben können?

#### Frage Nr. 4/422:

Welche Fördermöglichkeiten der finanziellen Absicherung oder Unterstützung im Rahmen der Corona-Hilfen gibt es für Jugendherbergen?

#### Frage Nr. 4/423:

Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Einrichtungen und Träger der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung zur finanziellen Unterstützung in der Corona-Krise?

#### Antwort:

Die Fragen Nr. 4/421 bis Nr. 4/423 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.



SEITE 2 Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist die schwierige Situation der genannten gemeinnützigen Einrichtungen bekannt.

Die Bundesregierung und der Bundestag haben gemeinsam mit Ländern und Kommunen innerhalb von wenigen Tagen Maßnahmen gegen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise beschlossen und setzen sie nun um. Dabei wurden viele Hinweise von Unternehmen und Verbänden berücksichtigt, um die Programme so passgenau wie möglich zu gestalten.

Zu den von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten zahlreichen Hilfsprogrammen zählen ein vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld, das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz oder Kreditmöglichkeiten. Welche Hilfsmöglichkeiten für die genannten gemeinnützigen Einrichtungen jeweils bestehen, muss im Einzelfall geprüft werden. Abhängig auch von den zahlreichen Unterstützungsangeboten der jeweiligen Bundesländer ist die Situation bei den konkreten Hilfemaßnahmen für all diese Einrichtungen nicht einheitlich. Die Bundesregierung hat daher die besondere Situation von Jugendherbergen, von Einrichtungen und Trägern der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie Jugendbildungs- und Begegnungsstätten im Blick. Das BMFSFJ ist dementsprechend mit den verschiedenen Dachverbänden der genannten Einrichtungen und den Ländern in einem engen und lösungsorientierten Austausch.

Daneben gibt es die Finanzierungs- und Förderangebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>), die sich vor allem an die gewerbliche Wirtschaft richten, also an Unternehmen, an das Handwerk, an Freiberufler und Soloselbständige. Sie kann jedoch auch Einrichtungen und Träger der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung einschließen, soweit sie gewerblich tätig sind und mit Gewinnerzielungsabsicht handeln.



SEITE 3 So stehen u. a. zur Verfügung:

- Schnellkredite der KfW bis 500.000 Euro für Unternehmen mit mehr als 10 bis 50 Mitarbeitern bzw. bis 800.000 Euro, für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern bei vollständiger Haftungsübernahme;
- das KfW-Sonderprogramm mit verbesserten Kreditbedingungen für Unternehmen aller Größenordnungen.

Die Sonderprogramme der KfW richten sich ausschließlich an gewerblich orientierte Unternehmen sowie Mitglieder der Freien Berufe, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Entscheidendes Kriterium ist hierbei i. d. R. die Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht. Gemeinnützige Institutionen sind demzufolge regelmäßig nicht antragsberechtigt. Für Sozialunternehmen mit hybrider Rechtsform (gemeinnütziger und gewerblicher Geschäftsbetrieb) kann für den gewerblichen Geschäftsbetrieb die Aufnahme von Krediten möglich sein.

Darüber hinaus unterstützen die von den Ländern administrierten Soforthilfen des Bundes für kleinere Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten und Soloselbständige auch gemeinnützige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (auch Vereine), sofern sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind. Nicht antragsberechtigt ist ein Verein, wenn er sich überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanziert und der wirtschaftlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Die Bank für Sozialwirtschaft hat ein eigenes Liquiditätshilfeprogramm für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgelegt, das auch gemeinnützigen Unternehmen offensteht.



SEITE 4 Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet mit dem "IKU Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen" ein eigenes Programm an, das allen gemeinnützigen Rechtsformen (Vereine, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen usw.) offensteht und das bis Jahresende auch für die Finanzierung von Betriebsmitteln geöffnet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Caren Marks